

REGIERUNGSRAT

16. August 2017

17.111

Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, vom 16. Mai 2017 betreffend forcierte Umsetzung von Witterungsschutz nach dem Jahrhundertfrost und künftigen Wetterextremen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Motionäre verlangen, dass der Richtplanteil unter anderem im Kapitel L 2.3 Landschaften von kantonalen Bedeutung, L 2.4 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, L 2.6 Wildtierkorridore, S 2.1 Siedlungstrenngürtel, das Baurecht und das Wassernutzungsrecht so anzupassen sind, dass Anlagen und Wasserentnahmemöglichkeiten, die dem Witterungsschutz von landwirtschaftlichen Kulturen dienen, schnell und unbürokratisch erlaubt werden können.

Die Motionäre verweisen auf den Frost vom 19.–22. April 2017 und den Folgetagen, der zu grossen Schäden in den Obst- und Rebkulturen geführt habe. Nicht zuletzt wegen der weit fortgeschrittenen Vegetationsentwicklung. Sie verweisen zudem auf die Häufung von Extremereignissen wie Trockenheit, Starkregen, Hagel oder Frost in den letzten Jahrzehnten. Auf wertschöpfungsintensive Kulturen wie Gemüse, Früchte, Beeren spezialisierte Betriebe hätten daher in den letzten Jahren in Witterungsschutz investiert. Als Beispiele führen die Motionäre auf, dass für die Frostberegnung eine unkomplizierte Entnahme aus öffentlichen Gewässern nötig und für Schädlinge, wie die Kirschessigfliege, Insektenschutznetze notwendig seien.

Sie monieren, dass, wenn es um Anlagen wie Hagelschutznetze, Insektenschutznetze, Regendächer und Folientunnels gegangen sei, der Kanton teilweise solche Anlagen nur unter strengen Auflagen oder gar nicht habe bewilligen wollen und deren Notwendigkeit grundsätzlich in Frage gestellt habe.

Die Motionäre erachten ein aktives Handeln für angezeigt, allenfalls in Form eines Witterungs- und Insektenschutzkonzepts.

2. Landwirtschaftliche Kulturen und Witterungsschutz

Zum professionellen Anbau von Spezialkulturen wie Gemüse, Beeren, Obst, Wein gehören Bewässerungsanlagen, Pflanzenschutzmassnahmen und – je nach Kultur – auch Witterungsschutz- und Frostschutzmassnahmen. Diese Massnahmen dienen der Sicherung des Ertrags in der geforderten Qualität. Sie sind nicht als Massnahmen zur Ertragssteigerung. Die Witterungsschutzmassnahmen sind so vielfältig, wie die Wetterereignisse selbst. Insbesondere Frost, Starkregen, Hagel und Trockenheit gehören zu den relevanten Witterungserscheinungen, welche die landwirtschaftliche Produktion negativ beeinflussen können. Verschiebungen von langjährigen Temperaturmittelwerten wiederum ermöglichen fremden Tier- und Pflanzenarten, sich in unseren Breitegraden zu etablieren und, wie die Kirschesigfliege, massive Schäden zu verursachen (vgl. Kapitel 6 Klimawandel).

Witterungsschutzsysteme sind in vielen Kulturen Produktionsstandard und betriebsnotwendig. Die Möglichkeit, diese ertragssichernden und qualitätserhaltenden Schutzmassnahmen umzusetzen, ist für die Aargauer Betriebe mit Spezialkulturen Voraussetzung, um im Markt zu bestehen.

Exemplarisch sind nachfolgend ausgewählte Witterungserscheinungen und deren Bedeutung für die Landwirtschaft aufgelistet:

a) Frost

Aufgrund der im Frühjahr oft stark fortgeschrittenen Vegetation verursachen Spätfrostereignisse grosse Schäden, welche ganze Jahresernten vernichten können. Die Beregnung der von beispielsweise Obst- und Beerenkulturen hat sich in der Vergangenheit als effizient erwiesen und gewinnt zunehmend an Bedeutung. Kulturabdeckung mit Vlies – in Kombination mit Tunnel- oder Vliesabdeckung – in Kombination mit Frostberegnung empfehlen sich bei Erdbeerkulturen. Das Beheizen der Kultur in Kombination mit einem Witterungsschutz (Hagelnetz, Regendach) empfiehlt sich bei Reben und Obst. Mittels Regendach, Tunnel oder Hagelnetz können auch Schäden durch Starkregen verhindert werden.

b) Trockenheit

Die Verfügbarkeit von Wasser ist für die Pflanzengesundheit und das Pflanzenwachstum aber auch für qualitative Merkmale wie Blattfestigkeit, Inhaltsstoffe und Geschmack von zentraler Bedeutung. Ohne Bewässerungsmöglichkeit, insbesondere während Phasen der Trockenheit, ist die für den Markt erforderliche hohe Produktqualität nicht zu erreichen und somit ist ein wirtschaftlicher Anbau nicht möglich.

c) Hagel

Hagelschäden können sowohl im Rebbau, in Beerenkulturen und bei der Kernobstproduktion zu massiven Ausfällen führen. Im Rebbau sind verschiedene Hagelschutznetz-Typen mit gutem Erfolg grossflächig in Gebrauch. Im Erdbeeranbau haben sich die Hagelschutznetze (direkt auf Pflanzen) bewährt. Rund die Hälfte aller Kernobstkulturen in der Schweiz und im Aargau ist bereits mit Hagelnetzen geschützt. In Kirschenkulturen wird Witterungsschutz mit Hagelnetz, Regendach, seitlichem Insektenschutznetz (Volleinnetzung mit Regendach) angebracht.

3. Regelung im Richtplan

Die Ziele, die der Kanton mit den im Motionstext erwähnten Richtplankapiteln verfolgt sind vielfältig:

| Richtplankapitel | Ziele |
|--|--|
| S 2.1 Siedlungstrenngürtel | <ul style="list-style-type: none">• Gliederung der Landschaft und der typischen Siedlungsbilder• Sicherung der Landwirtschaftsflächen (FFF)• Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe• ökologische Vernetzung• Identität der Gemeinden |
| L 2.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung | <ul style="list-style-type: none">• nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung• naturnahe und ruhige Erholung• vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen |
| L 2.4 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) | <ul style="list-style-type: none">• keine Ziele im Richtplan• Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN): ungeschmälert Erhaltung der Eigenart und der prägenden Elementen (sinnverwandte Landschaften von kantonaler Bedeutung [LkB]) |
| L 2.6 Wildtierkorridore | <ul style="list-style-type: none">• Sicherung der Durchgängigkeit für Wildtiere |

Die Umsetzung der Festlegungen erfolgt bei allen Kapiteln über Aufträge an die Gemeinden respektive an die kommunale Nutzungsplanung (Bezeichnung von Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen, Bestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung [BNO]; siehe Kapitel 3.1).

Beim Richtplankapitel L 2.4 handelt es sich um die Umsetzung von Vorgaben des Bundes. Die BLN-Gebiete werden in der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) geregelt, und die Schutzziele pro BLN-Gebiet wurden durch den Bund festgelegt. Ob eine Anpassung des Richtplankapitels L 2.4 im Sinne der Motionäre genehmigungsfähig wäre, ist daher offen.

In allen von den Motionären erwähnten Kapiteln sind Bauten und Anlagen nicht grundsätzlich verboten. In den Kapiteln S 2.1 Siedlungstrenngürtel und L 2.3 (Landschaften von kantonaler Bedeutung [LkB]) ist das Errichten von Anlagen zum Witterungsschutz sogar explizit erlaubt.

3.1 Umsetzung des Richtplans in der kommunalen Nutzungsplanung

Der behördenverbindliche kantonale Richtplan wird in der kommunalen Nutzungsplanung durch die Gemeinden parzellenscharf und grundeigentümergebunden umgesetzt (siehe § 27 Abs. 2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]). Die kantonale Muster-Bau- und Nutzungsordnung (M-BNO¹) – im Sinne einer Empfehlung an die Gemeinden für die Nutzungsplanung (§ 15 Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011 [SAR 713.121]) – enthält diverse Hinweise zum jeweils vorhandenen Ermessensspielraum der kommunalen Planungsträger beim Entwurf/Erlass konkreter Bestimmungen in der Nutzungsplanung.

Zur Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung, des BLN, der Siedlungstrenngürtel und der Vernetzungskorridore aber auch zur Umsetzung weiterer kommunaler Schutzinteressen sollen kommunale Landschaftsschutzzonen in der Nutzungsplanung festgelegt werden (siehe A 3.4.2 M-BNO). Die M-BNO enthält dazu einerseits Mindestanforderungen zur angemessenen Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Richtplanvorgaben und andererseits Empfehlungen beziehungs-

¹ Muster-Bau- und Nutzungsordnung (M-BNO). Empfehlung für die Nutzungsplanung (§ 15 Bauverordnung [BauV]) Stand Februar 2017, 79 Seiten.

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/raumentwicklung/regionale___kommunale_planung_1/nutzungsplanung_1/Muster-Bau-_und_Nutzungsordnung_M-BNO_Volltext_Empfehlung__15_BauV.pdf

weise lässt es den Gemeinden frei, welche weiteren/zusätzlichen Bestimmungen gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse vorzusehen sind.

Dieser planerische Stufenbau (behördenverbindlicher Richtplan mit Anordnungsspielraum und auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestimmte eigentümerverbindliche kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde), bei welchem den Gemeinden als Planungsträger ein nicht unerheblicher Anordnungs- und Ermessensspielraum zukommt, entspricht dem in § 2 BauG verankerten Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip.

4. Wasserentnahmen

4.1 Oberflächengewässer

4.1.1 Regelung

Die Wasserentnahme aus Gewässern im Kanton Aargau ist im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) geregelt. Wer aus einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (zum Beispiel mit einer Pumpe), braucht dafür eine Bewilligung (Art. 29 lit. a GSchG). So bedarf eine Wasserentnahme aus einem öffentlichen Oberflächengewässer, zum Beispiel für die Frostberegnung oder die Bewässerung, einer Bewilligung gemäss § 6 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11. März 2008 (SAR 764.100).

Diese Bewilligung wird durch die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss klar festgelegten Kriterien zeitlich befristet erteilt. Die Abteilung Landschaft und Gewässer beobachtet die Abfluss- und Temperaturverhältnisse² der einzelnen Bäche laufend und verfügt bei ausbleibendem Regen und zu geringen Restwassermengen einen Entnahmestopp. Dies in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und der Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen sowie mit vorgängiger Information des Aargauischen Bauernverbands.

4.1.2 Praxis

Eine Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem öffentlichen Oberflächengewässer kann, falls die Restwasserbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten sind, in der Regel und je nach Gewässergrösse für fünf bis zehn Jahre erteilt werden. Der Bewilligung vorangehend ist die Einreichung eines Gesuchs (Formulare online verfügbar), welches nach Prüfung der Einhaltung der Restwassermenge in die interne und externe Vernehmlassung gegeben wird. Falls keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen eine Entnahme sprechen, wird die Bewilligung erteilt. Dieser Prozess dauert in der Regel ca. zwei Monate.

Die Landwirtschaft kann in gewissen Situationen (zum Beispiel knappe Trinkwasserverhältnisse, schnell wechselnde Witterungsverhältnisse, akute Trockenheit) auf eine rasche Wasserentnahme aus einem öffentlichen Oberflächengewässer angewiesen sein. Neben der obgenannten regulären mehrjährigen Bewilligung kann im Kanton Aargau hierzu auch eine kurzfristige Bewilligung für ein paar Wochen oder maximal ein paar Monate beantragt werden. Der Aussteller einer solchen Bewilligung verzichtet auf die Vernehmlassung, informiert aber die Direktbetroffenen (Gemeinderat, Fischenzpächter etc.). Eine solche Bewilligung wird in der Regel innert einer Woche ausgestellt. Ist seitens des Bewirtschafters eine Ausnahmesituation gegeben, um innert eines Tages auf die Nutzung eines öffentlichen Oberflächengewässers zurückgreifen zu können, besteht die Möglichkeit, unter Begründung der Dringlichkeit, Tagesbewilligungen für die Wasserentnahme zu erteilen. Gesuchstellung, Prüfung und Erteilung der Bewilligung erfolgen per E-Mail und in der Regel innert Tagesfrist.

² Umweltdatenportal ENVIS: <http://www.ag.ch/envis/karte/>

Der von den Motionären geäusserte Wunsch nach einem unkomplizierten Verfahren für eine Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist bereits seit Jahren umgesetzt.

4.2 Grundwasser

4.2.1 Regelung

Für die Entnahmen ab dem Trinkwasser-Netz sind die Gemeinden zusammen mit ihren Wasserversorgungen zuständig. Sie entscheiden, gestützt auf § 34 WnG, ob die Grundwasserreserven ausreichen, um damit auch die landwirtschaftlichen Kulturen zu bewässern.

4.2.2 Praxis

Kurzfristige Grundwasserentnahmen sind aufwändig, weil zuerst meist tiefe Förderbrunnen gebohrt werden müssen. In den vergangenen 20 Jahren wurden daher wegen Trockenheit insgesamt nur drei entsprechende Gesuche eingereicht. Diese wurden jeweils innert Tagesfrist geprüft und bewilligt.

5. Witterungsschutz

5.1 Vollzugshilfen

Das Gebiet rund um den Hallwilersee gehört zu den wertvollsten Landschaften des Kantons Aargau. Die Landschaft ist nicht nur unter dem Aspekt der Topografie, der Fauna und Flora sowie der Artenvielfalt bedeutsam, sondern auch unter dem Aspekt der Erholung und des Tourismus. Gleichzeitig ist das Kulturland rund um den Hallwilersee für die Tafelobstproduktion sehr geeignet. Da Folienabdeckungen im Obstbau auch auf grössere Distanz raumwirksam sind und das Landschaftsbild nachhaltig prägen und beeinflussen, wurden für den Hallwilersee und die umliegenden Gebiete Vollzugshilfen³⁺⁴ erarbeitet, welche die für eine umfassende Interessenabwägung massgebenden Kriterien auflisten. An der Ausarbeitung waren neben der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt unter anderem auch die Landwirtschaft Aargau und das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg beteiligt. Ergänzt wird dieses Dokument durch eine generelle Vollzugshilfe zum Bauen ausserhalb Bauzone.⁵

Die Vollzugshilfen listen die Kriterien für die Landschaftsverträglichkeit auf und machen diese Interessierten transparent zugänglich. Zur Beurteilung der Landschaftsverträglichkeit wurde auf folgende Punkte abgestellt:

- Landschaftliche Einpassung
- Empfindlichkeit der Landschaft, allgemeine Einsehbarkeit
- Hangneigung
- Flächenausdehnung
- Zeitliche Dauer
- Wohlfahrtsfunktion der Landschaft
- Weitere Kriterien wie zum Beispiel Wildtierkorridore

³ Kriterien für die Bewilligung von Folienabdeckungen im Obstbau innerhalb des Dekrets zum Schutze der Hallwilerseelandschaft, sowie in weiteren schützenswerten Landschaften wie Landschaftsschutzzonen, Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) im Bereich des Hallwilersees. 2011, 10 Seiten.

⁴ Vollzugshilfe des Departements Bau, Verkehr und Umwelt Kriterien für bauliche Erweiterungen in der Schutzzone und in der Spezialzone des Dekrets zum Schutze der Hallwilerseelandschaft vom 13. Mai 1986. 2010, 13 Seiten.
https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/bauen/laubewilligungen_1/bewilligungsablauf_1/bauen_ausserhalb_der_bauzone_1/100_vollzugshilfe_fuer_bauliche_erweiterungen_in_hsd-zone_9_ohne_fussnoten.pdf

⁵ Vollzugshilfe des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. 2016, 17 Seiten.

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/bauen/laubewilligungen_1/bewilligungsablauf_1/bauen_ausserhalb_der_bauzone_1/Interne_Vollzugshilfe.pdf

Ausserdem wurde angesichts des steten Wandels der Landwirtschaft auf eine erhöhte Flexibilität gesetzt. Konkret soll eine Bewilligung unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Anlage und der Investitionskosten ausgestellt werden. Eine Bewilligung auf zehn Jahre entspricht in etwa der Lebensdauer einer Folienabdeckung. Aufgrund ihres dunklen und nicht reflektierenden Materials treten Hagelschutznetze nicht störend in Erscheinung und werden daher explizit in der Vollzugshilfe ausgeklammert.

Fazit: Folienabdeckungen im Obstbau werden grundsätzlich seit Jahren als zonenkonform und betriebsnotwendig anerkannt, sind jedoch aufgrund ihrer Raumwirksamkeit sorgsam in die Landschaft einzupassen.

5.2 Mengengerüst

Um zu erörtern, inwiefern die von den Motionären geäusserte Meinung, dass Anlagen zum Witterungsschutz gar nicht oder nur unter strengen Auflagen bewilligt werden, wurden die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt behandelten Gesuche bis in die 1990er-Jahre zurück analysiert. Seit 1994 sind insgesamt **106 Baugesuche** mit dem Thema Witterungsschutz behandelt worden. Davon wurde **104 Gesuchen zugestimmt** (siehe Abbildung 1). Ein Gesuch ist noch hängig, da eine Einwendung der Stiftung Reusstal vorliegt. Ein Gesuch wurde 2010 abgewiesen.

Eine vertiefte Prüfung der Gesuche in den Jahren 2012–2016 (2017 bislang kein Gesuch) zeigt zudem, dass von den 31 bearbeiteten Gesuchen für einen Witterungsschutz, 18 Gesuchen ohne Auflagen zugestimmt worden ist. Bei den restlichen 13 Dossiers wurden (fallweise) folgende Auflagen verfügt: Passierbarkeit für Kleinlebewesen erhalten, keine Niederhaltung des angrenzenden Waldes, Mindestabstand zu Gewässer und Wald, Bewirtschaftung nach Grundsätzen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), da im Grundwasserschutzgebiet, Überwachung des Aushubs, da belasteter Standort. In einem Gesuch wurde von der Gemeinde eine Befristung auf zehn Jahre verlangt (Lebensdauer der Beerenstauden), da die BNO der Gemeinde Hagelschutznetze verbietet und die Bauherrschaft das Gesuch erst stellte, nachdem die Stauden gepflanzt waren.

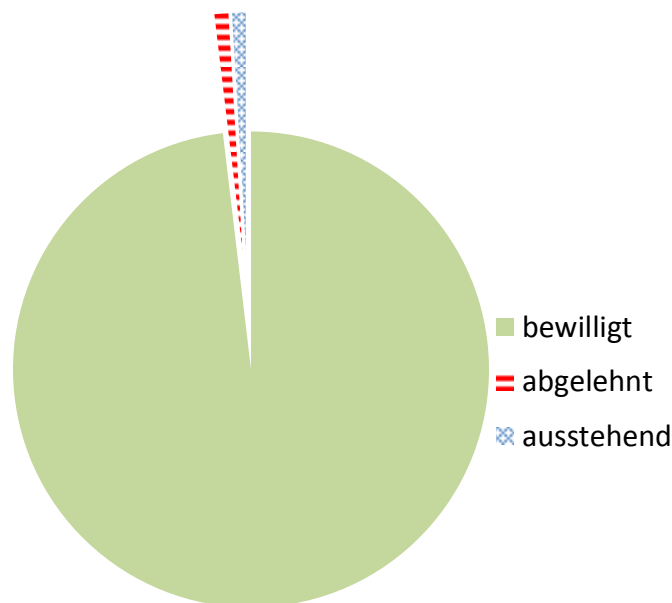


Abbildung 1: Baugesuche zwischen 1994–2017 für Witterungsschutz

Ein Gesuch wurde abgewiesen, da die 1 ha grosse Neuanlage mitten in einem Wildtierkorridor lag und die Passierbarkeit für Wildtiere völlig verhindert hätte. Die grundsätzliche Notwendigkeit beziehungsweise Zonenkonformität eines Witterungsschutzes wurde aber anerkannt. Im Beschwerdeverfahren kam es zu einem Rückzug durch die Bauherrschaft, da ein geeigneter Alternativstandort in unmittelbarer Nähe zum Hof zur Verfügung stand – notabene ebenfalls im Wildtierkorridor.

6. Klimawandel

Das Schweizer Klima ändert sich schon heute und gemäss aktuellen Klimamodellen werden sich diese Änderungen in Zukunft noch beschleunigen. Die deutlichsten Auswirkungen findet man in den Grössen, welche direkt mit der Lufttemperatur zusammenhängen. So ist die mittlere jährliche Lufttemperatur seit Beginn des 20. Jahrhunderts um rund 1,6 °C angestiegen. In den vergangenen 50 Jahren hat die Anzahl der Sommertage (Maximaltemperatur mindestens 25 °C) im Flachland stark zugenommen und die Anzahl der Frosttage (Minimaltemperatur kleiner 0 °C) stark abgenommen. Die Sommertage werden in mittleren Lagen von heute etwa 30 auf 55–60 Tage zunehmen und die Frosttage von heute rund 70 auf 40–50 Tage abnehmen. Die Vegetationsperiode wird über alle Höhenstufen des Mittellands um 25–40 Tage zunehmen, so dass diese nicht im März sondern bereits im Februar angegangen und bis November dauern dürfte.⁶ Gleichzeitig führt der globale Handel zur Einschleppung neuer und teilweise invasiver Schädlinge, wie zum Beispiel der Kirschessigfliege, und Krankheiten. Neben dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Fallen ist bei der Kirschessigfliegenbekämpfung die Einnetzung als präventive Massnahme eine unverzichtbare Notwendigkeit geworden.

Die mit dem Klimawandel einhergehenden Chancen und Risiken wurde im Rahmen einer Fallstudie Aargau als Grundlage für eine nationale Anpassungsstrategie 2013 für die Bereiche Gesundheit, Landwirtschaft, Wald/Waldwirtschaft, Energie, Infrastrukturen/Gebäude, Wasserwirtschaft, Tourismus und Biodiversität ermittelt.⁷

Die Motionäre erachten zu Recht den Klimawandel als eine grosse Herausforderung für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Landwirtschaft im Speziellen, wo Trockenheit und Hitze zunehmend von Bedeutung sein werden und langfristige Anpassungsmassnahmen erfordern. Der vermehrte Wasserbedarf für landwirtschaftliche Bewässerung bei gleichzeitig weniger Wasserführung in den Fliessgewässern im Sommer wird dazu führen, dass Bäche künftig für die Bewässerung nicht mehr im heutigen Umfang zur Verfügung stehen werden.

7. Fazit: Die Anliegen der Motionäre sind weitestgehend umgesetzt

Eine Anpassung des Richtplans zur unkomplizierten Ermöglichung von mehr oder von grösseren Witterungsschutzanlagen erscheint weder angezeigt noch zweckmässig.

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Für kurzfristiges Reagieren auf Extremereignisse ist der Richtplan als langfristiges Instrument ungeeignet (die Ausnahme bildet der Hochwasserschutz, wobei angemerkt werden muss, dass im Gegensatz zu Hagel oder Frost beim Hochwasser klar ist, wo sie auftreten).

Der Grosse Rat hat die Siedlungstrenngürtel, Landschaften von kantonaler Bedeutung, Wildtierkorridore und BLN-Gebiete zusammen mit den jeweiligen Zielen festgesetzt. Das bedeutet im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1), dass alle raumwirksamen Tätigkeiten vollständig aufeinander abgestimmt gelten. Aus Sicht des Richtplans stellen die Ziele somit ein sorgfältig austariertes Gleichgewicht dar. Eine höhere Gewichtung einer Zieldimension (egal ob Schutz oder Nutzung) muss entsprechend im Rahmen einer sorgfältigen Überprüfung erfolgen, so dass eben dieses austarierte Gleichgewicht nicht verloren geht.

⁶ MeteoSchweiz (2014): Klimaszenarien der Schweiz – eine regionale Übersicht. Fachbericht MeteoSchweiz 243, 36 Seiten.

⁷ Bundesamt für Umwelt/Ernst Basler und Partner (2013): Risiken und Chancen des Klimawandels im Kanton Aargau, 81 Seiten.
https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/naturschutz/biodiversitaet/klimabericht_1/klimabericht_3-2.jsp

Die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse erfolgt über die kommunale Nutzungsplanung in den Gemeinden. Es obliegt zu einem beträchtlichen Teil den Gemeinden, wie und wo sie Regelungen zum Witterungsschutz umsetzen. Verschiedene Gemeinden bezeichnen in der Kulturlandplanung differenzierte Landschaftsschutzzonen, wobei in der einen Witterungsschutzanlagen verboten sind, und in der anderen erlaubt werden.

Die Anliegen der Motionäre sind weitestgehend umgesetzt. In allen erwähnten Kapiteln des Richtplans sind Bauten und Anlagen nicht grundsätzlich verboten. In den Kapiteln S 2.1 Siedlungstrenngürtel und L 2.3 (LkB) ist das Errichten von Anlagen zum Witterungsschutz explizit erlaubt. Die Witterungsschutzanlagen sind anerkanntermassen betriebsnotwendig und zonenkonform.

Die Auswertung der gestellten Gesuche zeigt eindrücklich, dass das Anliegen der Motionäre bereits heute gelebt wird und vielmehr darauf geachtet werden muss, dass die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes genügend Beachtung finden. Vielen Vorhaben kann ohne Auflagen zugestimmt werden. Objektiv betrachtet sind die projekt- und standortspezifischen Auflagen moderat und führen nicht zu einer übermässigen Behinderung der Gesuchsteller.

Wie im Entwicklungsleitbild der Regierung dargelegt stellt der Klimawandel eine grosse Herausforderung dar. Dieser gilt es proaktiv zu begegnen. In Bezug auf die von den Motionären vorgebrachten kritischen Prozesse ist dies bereits geschehen.

Der künftigen Bewirtschaftung der Ressource Wasser kommt eine zentrale Rolle zu. Hier gilt es die Bewässerungseffizienz zu steigern und die Bodenbearbeitung so durchzuführen, dass die Bodenstruktur geschont und die Wasserrückhaltung gefördert wird.⁸ In der Planung künftiger Bewässerungsprojekte ist die Kombination von verschiedenen Massnahmen in Richtung einer wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource Wasser anzustreben.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die von den Motionären geforderten Anpassungen an den Richtplanbeschlüssen könnte eine Planungswelle auf kommunaler Ebene auslösen.

Mit der Erarbeitung eines Witterungsschutz- oder eines Insektenschutzkonzepts mit zusätzlicher Vollzugshilfe (oder die bisherige überarbeitet), ist mit wenig neuen Erkenntnissen zu rechnen. Dennoch sind für eine ausgewogene Diskussion Vertreter aller Interessengruppen zu berücksichtigen. Dies bindet nicht unerhebliche personelle und indirekt finanzielle Ressourcen, welche in den kantonalen Abteilungen und Fachstellen nicht zur Verfügung stehen.

Weitere Auswirkungen auf die Ausgaben- und Finanzplanung sind nicht zu erwarten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'387.–.

Regierungsrat Aargau

⁸ Akademien der Wissenschaften Schweiz (2016) Brennpunkt Klima Schweiz. Grundlagen, Folgen und Perspektiven. Swiss Academies Reports 11 (5).